



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Herr
 Esat Habibi
 Wilhelminenplatz 16
 64283 Darmstadt

Telefon:
 0211/ 475-2630
 Fax:
 0211/ 475-5910
 E-Mail:
 luftsicherheit_zup@brd.nrw.de

Auskunft erteilt:
 Kofid
 Aktenzeichen: 26.02.03
 bei Antwort bitte angeben

Datum:
11.03.2022

Ergebnismitteilung

Zuverlässigkeitsermittlung gemäß §7 Luft Sicherheitsgesetz (LuftSiG)

Angaben zur Person

Familienname Habibi	Vorname/n (sämtliche) Esat
Geburtsname	Staatsangehörigkeit Deutschland
Geburtsdatum, -ort, -Staat 01.01.1998, Mazari Sharif, Deutschland	

Ihr Antrag vom 08.03.2022, Az. 26.02.03/ LBAZ 1470723-0

Sehr geehrter Herr Habibi,

aufgrund der o.g. Überprüfung habe ich den o.g. Antrag genehmigt und am **11.03.2022** festgestellt, dass Sie zuverlässig i.S.v. § 7 LuftSiG sind.

Die Zuverlässigkeitsermittlung ist vorbehaltlich des Widerrufs fünf Jahre ab Entscheidungsdatum gültig. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit ist Ihre Zuverlässigkeitsermittlung erneut zu beantragen.

Die Antragsstelle, die diesen Antrag entgegengenommen hat, wird über das Ergebnis dieser Überprüfung informiert.

Das Dokument wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und daher nicht unterschrieben.

Dienstgebäude:
 Am Bonneshof 35
 Lieferanschrift:
 Cecilienallee 2,
 40474 Düsseldorf
 Telefon: 0211 475-0
 Telefax: 0211 475-2671
 poststelle@brd.nrw.de
 www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Bus (u. a. 721, 722)
 bis zur Haltestelle
 Nordfriedhof

Bahn U78/U79
 bis zur Haltestelle
 Theodor-Heuss-Brücke



Diese Zuverlässigkeitserklärung entspricht einer erweiterten Zuverlässigkeitserklärung im Sinne der Nummer 11.1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit

HINWEISE

Dieses Schreiben ist für Ihre Unterlagen und für die Dauer der Gültigkeit (5 Jahre) aufzubewahren.

Sie benötigen es zur Vorlage bei der Ausweisstelle des Flughafens, Ihres Arbeitgebers oder anderen Stellen, die einen Ausweis für den Zugang zum Sicherheitsbereich ausstellen.

Piloten müssen diese Bestätigung an ihre lizenzführende Stelle (LBA oder Landesluftfahrtbehörde) übermitteln.

Die an der Überprüfung beteiligten Behörden sind verpflichtet, Ereignisse, die Bezug auf die Zuverlässigkeit haben können, den Luftsicherheitsbehörden mitzuteilen. Es ist erforderlich, dass die der Zuverlässigkeitserklärung unterliegende Person ihrer Luftsicherheitsbehörde unverzüglich Änderungen in Ihren Lebensverhältnissen, die für die Zuverlässigkeit von Bedeutung sind, mitteilt (Nachberichtspflicht). Aufgrund dieser Nachberichtspflicht sind Sie verpflichtet, mir während des Gültigkeitszeitraumes dieser Bescheinigung etwaige Namens- oder Anschriftenänderungen oder den Wechsel des Arbeitgebers schriftlich, unter Angabe der umseitig genannten LBAZ-Nr., mitzuteilen.

Sollten Sie die Überprüfung aus beruflichen Gründen benötigen und Ihre berufliche Tätigkeit nicht aufnehmen bzw. aus Ihrer Tätigkeit ausscheiden wird die Überprüfung nach einem bzw. drei Jahren gelöscht und ist dann nicht mehr gültig (vgl. § 7 Abs. 11 S.1 Nr. 1 Buchst. a) bzw. b) LuftSiG). Eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Tätigkeit ist hier deshalb zwingend anzugeben.